

118/A

A n t r a g

der Abg. M a r k, R o s a J o c h m a n n, H o l z f e i n d und Genossen,
betreffend Abänderung des Opferfürsorgegesetzes.

Bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1962 hat das Parlament eine eigene Post von 20 Millionen Schilling als erste Rate für die Erfüllung der Forderungen der durch Faschismus und Nationalsozialismus politisch Verfolgten nach Haftentschädigung und Beamtenwiedergutmachung in das Budget eingesetzt, um die parlamentarische Erledigung von gesetzlichen Bestimmungen über die Haftentschädigung und die Wiedergutmachung für in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen geschädigte Beamte zu ermöglichen.

Als Grundlage für die Beratungen stellen die gefertigten Abgeordneten den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

1. Im § 2 (1) ist anzufügen: "o) Entschädigungsmassnahmen für:

1. erlittene Haftzeiten,
2. entstandene Kosten für Haft- und Gerichtskosten,
3. entgangene Dienstbezüge oder sonstige finanzielle Schädigungen."

Im § 4 (5) hat der Schluss des letzten Satzes statt "§ 1 Abs.(2), erfüllt sind" zu lauten: "§ 1 Abs.(1), erfüllt sind".

3. Im § 12 (2) haben im vorletzten Satz die Worte "sowie an Personen" und "die eine Rente nach § 11 (1) Ziffer 2 des Gesetzes beziehen" wegzufallen.

Im letzten Satz ist nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a hinzuzufügen: "und 2".

4. Nach § 13 sind folgende Paragraphen einzufügen:

"§ 13a, (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung und eines Opferfürsorgeausweises erhalten für die in der Zeit vom 6.3.1933 bis 9.5.1945 aus poli-

tischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität über sie selbst oder jene Person, als deren Hinterbliebene sie nach § 1 Abs. 3 anspruchsberechtigt sind, verhängte gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Haftentschädigung.

(2) Als Haftentschädigung gebührt für jeden vollen Monat ein Betrag im Ausmasse der Unterhaltsrente, die nach § 11 dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Auszahlung vorgesehen ist. Mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (§ 1) wird die Haftentschädigung zur ungeteilten Hand zuerkannt.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung der Haftentschädigung ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Über die Zuerkennung der Haftentschädigung entscheidet die im § 11 (2) vorgesehene Kommission beim Amte der Landesregierung. Die für diese Kommission in Bezug auf die Rentenzuerkennung geltenden Bestimmungen sind sinngemäss anzuwenden.

§ 13 a (1) Solche Kosten, die Trägern von A.B. oder O.A. im Zusammenhang mit der politischen Haft vorgeschrieben wurden oder entstanden sind, und die Kosten von Hinrichtungen von Opfern des Faschismus werden zurücke erstattet. Die Ansprüche nach verstorbenen Opfern können von den Hinterbliebenen auch dann geltend gemacht werden, wenn der Verstorbene A.B. oder O.A. nicht erworben hat.

(2) Die Bestimmungen des § 13 a (3-5) dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

§ 13 c. Die Auszahlung der zuerkannten Haftentschädigung erfolgt in drei Jahresraten. Die vorzeitige Auszahlung kann verlangt werden, wenn hierdurch nachgewiesenermassen die Schaffung einer lebensfähigen Existenz oder einer dauernden Wohngelegenheit gesichert wird.

§ 13 d. Beamtenentschädigung wird nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes für Öffentlich Angestellte gewährt.

§ 13 e. (1) Alle zur Erlangung und Verwirklichung eines Anspruches nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die mit seinem Inkrafttreten fällig sind, sind steuerfrei.

(3) Entschädigungen an Arbeiter und Angestellte, die nicht im öffentlichen Dienste stehen, werden gebühren- und steuermäßig so behandelt wie solche an öffentlich Angestellte, soweit sie im Ausmasse diese nicht übersteigen.^M

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

--- --

Im formaler Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zugewiesen werden.

--- --